

## II. Nachtragssatzung

### *zur Satzung der Stadt Bredstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates*

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 47 d Abs. 1, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., 2020, S. 364), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I

I. § 7 Abs. 1 („Vorstand“) wird wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

#### § 7 Vorstand

1. Der *SBR* wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - der oder dem Vorsitzenden,
  - der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter,
  - der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
  - bis zu 2 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

### Artikel II

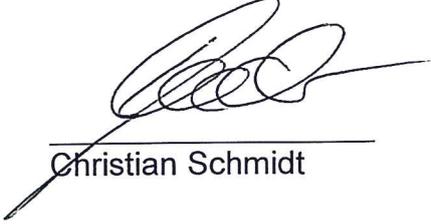
#### § 12 Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den 10.12.2020

Der Bürgermeister

  
Christian Schmidt

